

## Bachelorstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie

### Bearbeitungshinweise zur Bachelorarbeit

- Die Bachelorarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- Die Bachelorarbeit ist in **dreifacher** Ausfertigung im Prüfungsbüro einzureichen.  
**Für ALLE Studierenden: gemäß der RSPO § 14 (3) gilt folgendes:** Sie müssen die BA-Arbeit zusätzlich in elektronischer Form (3x DVD/CD) einreichen. Diese muss der Arbeit jeweils beigelegt sein  
2 der Arbeiten müssen gebunden sein, die 3. lediglich gelocht und im Schnellhefter eingereicht werden.
- Die „Eidesstattliche Erklärung“ ist allen Exemplaren der Arbeit beizufügen.
- Sie soll in der Regel einen Umfang von **7.500 Wörtern** (ca. 25 Seiten) haben. Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen.
- Die Arbeit kann am Abgabetermin zwischen 10 Uhr bis 13.00 Uhr im Prüfungsbüro abgegeben oder bis 24:00 Uhr in der Post aufgegeben werden. Es gilt das Datum des **Poststempels/Einlieferungsbeleg**, diesen erhalten Sie von der Post. Gerne kann auch der Briefkasten hier in der Ihnestr. 21, 3. Etage am Raum 320 bis 18 Uhr genutzt werden.
- Der Prüfungsausschuss empfiehlt Ihnen, die Beratung mit beiden Gutachtern zu Beginn des Ausarbeitungszeitraums zu suchen.
- Die Änderung des vom Prüfungsausschuss genehmigten Titels ist nicht möglich.
- Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Damit verbunden ist das Ausscheiden aus dem aktuellen Prüfungsdurchgang.
- Verlängerung der Bearbeitungsfrist wegen akuter vorübergehender Erkrankung (§ 19 RSPO)

War eine Studentin oder ein Student wegen einer akuten vorübergehenden Erkrankung an der fristgerechten Bearbeitung ihrer/seiner Bachelor-/Masterarbeit gehindert, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungsfrist um den Zeitraum der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit verlängern. Der Grund für die Prüfungsunfähigkeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. Ein ärztliches Attest ist eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, warum die Studentin oder der Student studier- und prüfungsunfähig ist. Hierzu genügt weder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung noch der schlichte Hinweis der Ärztin oder des Arztes, dass der Prüfling prüfungsunfähig sei. Vielmehr muss Inhalt des ärztlichen Attestes die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung/Symptome und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Leistungsvermögen in der Prüfung sein. Über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit und das ärztliche Attest im Original können per Post an das Prüfungsbüro geschickt oder in den Briefkasten des Prüfungsbüros eingeworfen werden. Sie werden per E-Mail über den neuen Abgabetermin für Ihre Bachelor-/Masterarbeit informiert